

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als anderen Steuerpflichtigen, wird auf Antrag die Einkommensteuer ermäßigt. Der Teil der Aufwendungen, der die zumutbare Eigenbelastung übersteigt, wird vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen.

Zumutbare Belastung

Die zumutbare Belastung beträgt abhängig von den Einkünften, dem Familienstand und der Zahl der Kinder zwischen 1% und 7% des Gesamtbetrages der Einkünfte. Nur wenn die Summe der Aufwendungen höher ist als die zumutbare Eigenbelastung wird der übersteigende Betrag steuermindernd berücksichtigt. Zu beachten ist, dass für die Berücksichtigung der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung maßgeblich ist und nicht das Datum der Rechnung.

Beispiel: Einem verheirateten Ehepaar mit 3 Kindern und einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 80.000,00 € entstehen außergewöhnliche Belastungen von 3.000,00 €.

Lösung: Die zumutbare Belastung beträgt 2 % von 80.000,00 € = 1.600,00 €. Die außergewöhnliche Belastung übersteigt die zumutbare Belastung um 1.400,00 €. Nur Die 1.400,00 € wirken sich steuermindernd aus.

Krankheitskosten, die nicht von der Krankenkasse erstattet werden, sind in der Regel außergewöhnliche Belastungen. Dazu zählen insbesondere Kosten für Zahnbehandlungen oder Brillen/Kontaktlinsen.

Prozesskosten sind seit dem Jahr 2013 nur noch abzugsfähig, wenn es sich um Aufwendungen handelt, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren.

Scheidungskosten

Die Finanzämter haben seit der Gesetzesänderung im Jahr 2013 die Kos-



Sigrid Leier, Uta Augst und Georg Lickes

ten für eine Ehescheidung oftmals nicht anerkannt.

Anders als ein Zivilprozess kann ein Scheidungsverfahren jedoch nicht vermieden werden, um eine Ehe zu beenden.

Wegen der Nichtanerkennung der Scheidungskosten muss nun der BFH ein abschließendes Urteil fällen (anhängige Verfahren VI R 66/14 und VI R 81/14).

Die Kosten für die Ehescheidung sollten weiterhin in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Zu beachten ist, dass nur die Kosten für die Scheidung, also Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, Fahrtkosten zum Gericht, usw. abzugsfähig sind.

Scheidungsfolgekosten, also Ermittlung von Unterhaltszahlungen, Änderungen der Grundbucheinträge, usw. sind keine außergewöhnlichen Belastungen.

Sollte das Finanzamt die geltend gemachten Scheidungskosten nicht anerkennen, sollte ein Einspruch mit dem Hinweis auf die anhängigen Verfahren eingelegt werden. Dabei und bei allen anderen Fragen rund um das Thema außergewöhnliche Belastungen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Den Namen des Rechtes würde man nicht kennen,
wenn es das Unrecht nicht gäbe.

*(Heraklit *ca. 520 v. Chr.)*